

Lohnbuchhaltung

Änderungen 2012

Inhalt

1	Neue Rechengrößen	4
1.1	Sozialversicherungswerte und -größen 2011/2012	4
1.2	Fälligkeitstermine 2012	4
2	Steuer	5
2.1	ELStAM - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale	5
2.2	Lohnsteuer 2012	5
Umsetzung in TOPIX:8		5
2.3	Lohnsteuerbescheinigung 2012	6
3	Sozialversicherung	7
3.1	GKV-Monatsmeldung (für SV-pflichtige Mehrfachbeschäftigte)	7
■ Sozialausgleich		7
■ Mehrfachbeschäftigte und die GKV-Monatsmeldung		7
■ Berechnung der Beitragsverteilung der Mehrfachbeschäftigt		7
■ GKV-Monatsmeldung über den Kommunikationsserver		8
Umsetzung in TOPIX:8		9
3.2	Neue Personengruppe	12
■ Personengruppe 121 – Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt	12	
■ Personengruppe 122 – Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	12	
■ Personengruppe 123 – Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten	12	
Umsetzung in TOPIX:8		12
3.3	Bundesfreiwilligendienst	13
Umsetzung in TOPIX:8		13
3.4	Sozialversicherungspflicht des Dualen Studiums	13
Umsetzung in TOPIX:8		14
3.5	Betriebsdatensatzpflege	14
3.6	Unfallversicherung	14
■ Pflege der Daten		14
■ Abgabegrund		15
■ Neuer DEÜV-Meldegrund 91		16
3.7	Abschaltung von ELENA in TOPIX:8	16
Umsetzung in TOPIX		16
3.8	Kassenschließungen	17
Umsetzung in TOPIX:8		17
3.9	Sonstiges in der SV	17
■ Insolvenzgeldumlage		17
Umsetzung in TOPIX:8		17
■ Kurzarbeit		18
Umsetzung in TOPIX:8		18
4	Tätigkeitsschlüssel 2010	19
4.1	Allgemeines	19
Umsetzung in TOPIX:8		19
5	Sonstige Neuerungen	20
5.1	Lohnarten	20
Neu hinzugekommen		20
Überprüfung der Fibukonten		20

6 Jahreswechseltätigkeiten	21
6.1 Tätigkeiten vor der Januarabrechnung.....	21
6.2 Sonstige Tätigkeiten	21

1 Neue Rechengrößen

1.1 Sozialversicherungswerte und –größen 2011/2012

Wert	2012	2011
Kranken- und Pflegeversicherung West/Ost	45.900,00	44.550,00
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in €	(3.825,00)	(3.712,50)
Renten- und Arbeitslosenversicherung West	67.200,00	66.000,00
BBG in €	(5.600,00)	(5.500,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	57.600,00	57.600,00
BBG in €	(4.800,00)	(4.800,00)
Krankenversicherung in %	15,5	15,5
Rentenversicherung in %	19,6	19,9
Arbeitslosenversicherung in %	3,0	3,0
Pflegeversicherung in %	1,95 (+ evtl. 0,25)	1,95 (+ evtl. 0,25)
Insolvenzgeldumlage in %	0,04	0,00
Maximaler Beitragszuschuss für privat Versicherte Krankenversicherung in €	279,23	271,01
Pflegeversicherung in €	37,29	36,20
Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherung (allgemein) in €	50.850,00	49.500,00
seit 31.12.2002 privat Versicherte in €	45.900,00	44.550,00
Gleitzonenfaktor	0,7491	0,7435
Bezugsgröße (z.B. Fiktiventgelt für Behinderte)		
Kranken- und Pflegeversicherung West in €	31.500,00 (2.625,00)	30.660,00 (2.555,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung West in €	31.500,00 (2.625,00)	30.660,00 (2.555,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost in €	26.880,00 (2.240,00)	26.880,00 (2.240,00)

1.2 Fälligkeitstermine 2012

Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle bereits am fünftletzten Bankarbeitstag des Monats um 0:00 Uhr vorliegen!

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beitrags-Fälligkeit	27.	27.	28.	26.	29.	27.	27.	29.	26.	29.	28.	21.
Beitragsnachweis	25.	23.	26.	24.	24.	25.	25.	27.	24.	25.	26.	19.

2 Steuer

2.1 ELStAM - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Mit der Einführung von ELStAM zum 01.01.2012 sollte die Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Aufgrund unerwarteter technischer Probleme teilte die Finanzverwaltung mit, dass sich der Verfahrensstart verzögert. Der Starttermin des Arbeitgeberabrufs soll nun zum 01.11.2012 mit Wirkung zum 01.01.2013 erfolgen.

Wie schon beim letzten Jahreswechsel erwähnt, wird für das Kalenderjahr 2012 weiterhin die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 gelten.

Weitere gültige amtliche Bescheinigungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale:

- Mitteilungsschreiben des Finanzamts über die gespeicherten ELStAM-Daten
 - Ausdruck der Finanzamtes „Elektronische Lohnsteuermerkmale“ mit den ab 01.01.2012 gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.
- **Diese beiden Bescheinigungen sind nur maßgebend, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 für das erste Dienstverhältnis vorliegt. Die Merkmale beider Ausdrucke ersetzen sämtliche auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Daten.**

Möchte ein Arbeitnehmer steuerlich relevante Änderungen (z.B. Steuerklassenwechsel) auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, werden diese vom Finanzamt vorgenommen. Die Steuerkarte wird einbehalten, und der Arbeitnehmer erhält die „Ersatzbescheinigung 2012“. Diese ist wie eine Lohnsteuerkarte zu behandeln.

2.2 Lohnsteuer 2012

Seit dem 01.11.2010 soll für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen grundsätzlich die Identifikationsnummer verwendet werden. Nur wenn auf der Lohnsteuerkarte keine Identifikationsnummer eingetragen ist und der Mitarbeiter diese dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt hat, darf die eTIN-Nummer verwendet werden.

Weiterhin ist die eTIN noch erforderlich, wenn Sie eine Lohnsteuerbescheinigung korrigieren möchten, die schon mit einer eTIN-Nummer abgegeben wurde. Die erneute Übermittlung kann nur dann als Korrektur erkannt werden, wenn das vorher verwendete steuerliche (Ordnungs-) Merkmal unverändert beibehalten wird.

Umsetzung in TOPIX:8

Mit der Jahreswechselversion 2011 ist die Identifikationsnummer ein Pflichtfeld geworden. Um dennoch im Falle der fehlenden Identifikationsnummer eine Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN-Nummer abgeben zu können, gibt es das Feld **Keine IdNr auf Steuerkarte**.

Des Weiteren sind ab dem Jahr 2012 im Menü **Stamm > Mitarbeiter** in der hierarchischen Liste unter **Lohnstammdata > Steuerkarte** die Zeilen **Gemeindeschlüssel** und **Gemeinde** keine Pflichtfelder mehr, da sie in der Lohnsteuerbescheinigung keine Verwendung mehr finden..

2.3 Lohnsteuerbescheinigung 2012

Ab 2012 werden die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse der freiwillig in einer gesetzlichen Kasse versicherten Arbeitnehmer zur Krankenversicherung (Zeile 24a) und Pflegeversicherung (Zeile 24c) getrennt ausgewiesen. Die Zuschüsse der Arbeitgeber zur privaten Krankenversicherung gehören in Zeile 24b.

In den Zeilen 25 und 26 werden die gesamten Beträge der freiwillig in einer gesetzlichen Kasse versicherten Arbeitnehmer (Firmenzahler) bescheinigt. In Fällen, in denen der freiwillig versicherte Arbeitnehmer seine Beiträge an die Krankenkasse selbst abführt (Selbstzahler), sind in Zeile 25 und 26 keine Eintragungen vorzunehmen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2012

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Willi Free
Hauptstraße 35
85523 Hohenbrunn

Datum: 03.01.2012

eTIN: FREEWLLI56D26B

Identifikationsnummer: 12587412547

Personalnummer: 00000004

Geburtsdatum: 26.04.56

Transferticket:

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor	vom - bis
3	01.01.2012 - 31.12.2012

Zahl der Kinderfreibeträge:	vom - bis
2	01.01.2012 - 31.12.2012

Steuerfreier Jahresbetrag	vom - bis

Jahreshinzurechnungsbetrag	vom - bis
--	01.01.2012 - 31.12.2012

Kein Gemeindeschlüssel mehr!

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

1. Dauer des Dienstverhältnisses	01.01.2012 - 31.12.2012
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "U"
Großbuchstaben (S.F)	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	48.648,00 €
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	5.740,00 €
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	40,40 €
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge	
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre	
10. Ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen	
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.	
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.	
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.	
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (bei konfessionsverschiedener Ehe)	
15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstaufallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeitrag und Altersteilzeitzuschlag	
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen b) Auslandstätigkeitserlass
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleist. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten.	
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit	
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung	
22. Arbeitgeberanteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung a) zur gesetzlichen Pflegeversicherung
	3.213,00 €
	447,48 €
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	6.839,16 €
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung	895,08 €
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	756,00 €
28. Nachgewiesene Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung	
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.	
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.	
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten	
33. Ausgezahltes Kindergeld	

Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)

München für Körperschaften

3 Sozialversicherung

3.1 GKV-Monatsmeldung (für SV-pflichtige Mehrfachbeschäftigte)

■ Sozialausgleich

Der Sozialausgleich wird, wie in 2011, auch in 2012 nicht stattfinden. Die dafür erforderliche Rechengröße, der durchschnittliche Zusatzbeitrag, wurde Anfang November erneut auf 0,00 EUR festgesetzt.

Ursprünglich wurde für den Sozialausgleich der sog. Qualifizierte Meldedialog eingeführt, d.h. die Kommunikation zwischen Arbeitgeber (AG) und Krankenkasse (KK) läuft nicht mehr nur in eine Richtung (Sendung der Daten mit Annahme- und Verarbeitungsbestätigung). Dieser Meldeweg wurde über das vorhandene DEÜV-Meldeverfahren realisiert. Die Rückmeldungen kommen in der sog. Krankenkassenmeldung.

■ Mehrfachbeschäftigte und die GKV-Monatsmeldung

Ab 01.01.2012 sind die Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber mitzuteilen, ob eine weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht. In diesem Fall ist wiederum der Arbeitgeber verpflichtet, monatliche Meldungen an die Krankenkasse mit dem SV-pflichtigen Entgelt zu übermitteln. Die Krankenkasse erhält die Entgeltmeldungen jeder Beschäftigung des Mitarbeiters und setzt eine Rückmeldung ab, aus der man entnehmen kann, ob weitere Meldungen folgen müssen.

Im Falle der Gleitzone meldet die Krankenkasse das Gesamtentgelt aller SV-pflichtigen Beschäftigungen an jeden Arbeitgeber zurück. Somit kann mit Hilfe des Gesamtentgeltes das richtige Gleitzonenbrutto für den Arbeitnehmer errechnet werden. Ab 2013 werden auch bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze von den Krankenkassen Rückmeldungen erfolgen.

■ Berechnung der Beitragsverteilung der Mehrfachbeschäftigten

Zur Berechnung der Beitragsverteilung bei Mehrfachbeschäftigten bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) tritt zum 01.01.2012 eine neue Formel in Kraft.

(Monatl. BBG x (ggf. gekürztes) Einzelarbeitsentgelt) / (ggf. gekürztes) Gesamtentgelt

BBG RV/AV		5.600 EUR	Formel AG A (RV/AV): $\frac{5.600 \times 5.600}{6.600}$ = 4.751,52
BBG KV/PV		3.825 EUR	Formel AG B (RV/AV): $\frac{1.000 \times 5.600}{6.600}$ = 848,48

An diesem Beispiel können Sie erkennen, wie die Beitragslastverteilung für Arbeitgeber A und Arbeitgeber B bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird.

Zur Berechnung der Beitragsverteilung bei Gleitzonenfällen:

Beispiel	
Monatliches Arbeitsentgelt Arbeitgeber A	300,00 EUR
Monatliches Arbeitsentgelt Arbeitgeber B	350,00 EUR
beitragspflichtige Einnahme (fiktiv)	611,53 EUR
Arbeitgeber A:	
<u>300 EUR x 611,53</u>	
650 EUR	
= beitragspflichtige Einnahme (fiktiv)	282,24 EUR
KV-Beitrag (282,24 € x 7,3 % + 282,24 € x 8,2 %)	43,74 EUR
./. Arbeitgeberbeitragsanteil (300,00 € x 7,3 %)	<u>21,90 EUR</u>
Differenz (Arbeitnehmerbeitragsanteil)	21,84 EUR

Aus diesem Beispiel wird das Gleitzonenentgelt des Arbeitgebers A ersichtlich.

■ GKV-Monatsmeldung über den Kommunikationsserver

Zur Realisierung des Datenaustausches wurde TOPIX:8 an den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung angebunden. Der Datenaustausch zwischen Sender (TOPIX:8) und Empfänger (Kommunikationsserver) läuft etwas anders als im bisherigen E-Mail-Verfahren.

a) Senden von Daten

Die Daten werden wie bisher von TOPIX:8 bereitgestellt und mit dem ITSG-Zertifikat verschlüsselt. Das Senden der Daten erfolgt allerdings über HTTP. Die Annahmebestätigung des Kommunikationsservers oder eine evtl. Fehlermeldung erhalten Sie sofort als Rückmeldung auf die Sendung.

Ihre Meldungen werden vom Kommunikationsserver an die Annahmestellen der Krankenversicherungen weitergeleitet. Erst von dort erreichen sie ihren Empfänger, die Krankenkassen.

► Stellen Sie sicher, dass die Firewall Ihres Rechners und Ihres Unternehmens die Kommunikation per HTTP nicht unterbindet. Setzen Sie sich ggf. mit Ihrem Systemadministrator in Verbindung! Bitte schalten Sie in Ihrer Firewall Port 80 sowie folgende URLs für TOPIX:8 frei:

<http://kommunikationsserver.itsg.de/meldung/default.meldung>
<http://kommunikationsserver.itsg.de/anfrage/default.anfrage>
<http://kommunikationsserver.itsg.de/quittung/default.quittung>

b) Empfang der Bestätigungen

Beim Einsatz des Kommunikationsservers müssen Sie im Gegensatz zum E-Mail-Verfahren die Verarbeitungsbestätigungen aktiv vom Server abholen. D.h. Sie senden eine Anfrage, einen sog. "Request", an den Server und erhalten als Antwort die Bestätigungen der Annahmestellen verschlüsselt zurück. Die Antworten werden von TOPIX:8 mit Hilfe Ihres Zertifikates entschlüsselt und die Inhalte den SV-Meldungen zugeordnet. Es kann auch vorkommen, dass noch keine Rückmeldungen auf dem Server vorhanden sind. Diese werden nach Ihrem Request von den Datenannahmestellen angefordert und sind dann bei einem weiteren Request später am Tag vorhanden.

c) Quittieren der Bestätigungen

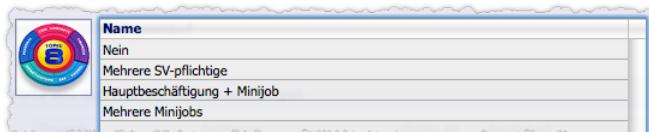
Ein Arbeitsschritt, der im E-Mail-Verfahren nicht nötig war, ist die Quittierung der erhaltenen Bestätigungen. Zu jeder Rückmeldung erwartet der Kommunikationsserver diese Quittierung als Information zum fehlerfreien Empfang der Daten bei Ihnen. Die erhaltenen Daten liegen so lange auf dem Kommunikationsserver bereit, bis sie quittiert wurden. Diese Quittierung wird in TOPIX:8 automatisch nach erfolgreichem Empfangen und Zuordnen der entschlüsselten Daten vorgenommen. Sie müssen keinen weiteren Schritt dafür durchführen.

Konnte eine Rückmeldung nicht zugeordnet werden, so wird auch keine Quittierung durchgeführt.

Umsetzung in TOPIX:8

Im neuen Bereich unter ***Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Monatsmeldung*** werden ab 01.01.2012 alle relevanten Daten für Mehrfachbeschäftigte erfasst.

- Ein Minijob neben einer Hauptbeschäftigung sowie mehrere Minijobs gelten nicht als mehrere SV-pflichtige Beschäftigungen. Dennoch ist ein Kennzeichen für diese Mehrfachbeschäftigung nötig. Verwenden Sie in diesem Fall die entsprechende Auswahlmöglichkeit:



In unserem Beispiel hat der Mitarbeiter mehrere SV-pflichtige Beschäftigungen. Für den Monat Januar beträgt das laufende Gesamtentgelt 550,00 EUR, zusätzlich erhält er einen Einmalzug von 120,00 EUR. Unabhängig davon müssen in den Lohnarten die von Ihnen bezahlten Entgelte eingetragen werden, in unserem Fall sind das 250,00 EUR.

Durch die Art der Mehrfachbeschäftigung erkennt TOPIX:8, dass für diesen Mitarbeiter eine GKV-Monatsmeldung abgesetzt werden muss. Diese wird bei der Lohnabrechnung automatisch erzeugt und ist unter ***Buchhaltung > SV-Meldungen*** in einem weiteren Reiter ***GKV-Monatsmeldungen*** zu sehen, in dem alle Meldungen gesammelt dargestellt werden.

Die GKV-Monatsmeldung ist eine ganz normale Meldung im DEÜV-Verfahren mit dem Meldegrund 58. Daher werden diese Meldungen auch beim Durchlauf der Beitragsnachweise und der anderen DEÜV-Meldungen erzeugt.

SV-Meldungen (0 in 1 von 54) #3						
Beitragsnachweise		Meldungen nach DEÜV		Entgeltnachweise (ELENA)		Meldungen nach AAG
Von	Bis	Personalnummer	Nachname	Abgabegrund	Gesendet am	Betrag
01.01.2012	31.01.2012	1352	Schmitz	58	00.00.00	250,00

Hier sehen Sie sowohl die von Ihnen durch die Lohnabrechnungen erzeugten GKV-Monatsmeldungen als auch die künftigen von den Krankenkassen als Antwort oder Anforderung erhaltenen Krankenkassenmeldungen.

Das Versenden der GKV-Monatsmeldung kann jederzeit über den Menüpunkt **Aktion > Beitragsnachweise und Meldung nach DEÜV senden...** erfolgen. Standardmäßig werden die Monatsmeldungen bei dem monatlichen Übertragen der Beitragsnachweise mitgeliefert.

Den Abruf der Krankenkassenmeldungen können Sie manuell mehrmals monatlich starten. Dazu gibt es im Menü **Buchhaltung > SV-Meldungen > Aktion** den neuen Punkt **Krankenkassenmeldung abholen...**:



Damit die Daten der Krankenkassen mindestens einmal monatlich angefordert werden, ist der Abruf der Krankenkassenmeldungen (Request) in den Abruf der Beitragssätze der Krankenkassen integriert. Die Beitragssätze müssen mindestens einmal alle 28 Tage aktualisiert werden. So ist sichergestellt, dass jeden Monat einmal Rückmeldungen der Annahmestellen bzw. der Krankenkassen empfangen werden.

Die Rückmeldungen fließen auch automatisch in den Bereich **Lohnstammdaten > Monatsmeldung**:

The screenshot shows the TOPIX:8 software interface. On the left is a navigation tree with various menu items like 'Allgemein', 'Personalakte', 'Zeitstammdaten', etc. The 'Monatsmeldung' item under 'Lohnstammdaten' is selected. The main area has two tables.

Stammdaten für Monatsmeldungen

Gruppe	Fieldname	Gültig ab	Fieldinhalt	Info
m.) Monatsmeldung	Mehrfach Beschäftigter	01.01.2012	Ja	
	Art der Mehrfachbeschäftigung	01.01.2012	Mehrere SV-pflichtige	
	Gesamtentgelt laufend	01.01.2012	600,00	
	Gesamtentgelt EGA	01.01.2012	120,00	

A red arrow points from the value '120,00' in the 'Gesamtentgelt EGA' row to the 'Arbeitgebermeldungen und Krankenkassenmeldungen' table below.

Arbeitgebermeldungen und Krankenkassenmeldungen

Von	Bis	Bezeichnung	Monatsmeldung	Gleitzone	Gesamtentgelt	Gesamtentgelt EGA	Sendung vom
01.01.2012	31.01.2012	Krankenkassenmeldung	<input checked="" type="checkbox"/>	1	600,00	120,00	02.01.2012

In unserem Beispiel meldet uns die Krankenkasse zurück, dass wir ab dem 01.01.2012 monatlich eine Monatsmeldung abzugeben haben. Ebenso ist ersichtlich, dass das Gesamtentgelt nicht, wie vorher von uns eingetragen, 550,00 EUR, sondern 600,00 EUR beträgt. Da dieser Mitarbeiter in der Gleitzone abgerechnet wird, ändert sich das Gleitzonentgelt, und die Lohnabrechnung für den betreffenden Monat muss berichtigt werden. In diesem Fall muss das laufende Gesamtentgelt überschrieben werden.

- ▶ Gleitzone „1“ in der Rückmeldung steht für „nach Gleitzone berechnen“, Gleitzone „2“ bedeutet „nicht nach Gleitzone berechnen“. Dass eine Berechnung nach Gleitzone nötig ist, erkennen Sie auch immer am mitgelieferten Gesamtentgelt des Mitarbeiters! Sollte eine Rückmeldung mit Gleitzone „2“ erfolgen, ist es nötig, unter *Sozialversicherung > c.) Gleitzone* zum entsprechenden Datum die Eintragung vorzunehmen.
- ▶ Bei Mehrfachbeschäftigten müssen Sie ständig prüfen, ob in den Rückmeldungen der Krankenkassen neue Informationen vorhanden sind, und die Einstellungen entsprechend vornehmen. Dieses funktioniert vorerst nicht automatisch.
- 👉 Haben Sie z.B. die SV-pflichtige Mehrfachbeschäftigung erst im März eingetragen, müssen aber Meldungen ab Januar senden, so werden die fehlenden GKV-Monatsmeldungen beim Erstellen der anderen DEÜV-Meldungen generiert. Möchten Sie die Erstellung vor dem monatlichen Durchlauf starten, so wählen Sie im Bereich *Buchhaltung > Sozialmeldungen: Neu* die Option *Meldungen nach DEÜV*.

Die Krankenkasse kann eine Meldung erst versenden, wenn ihr alle benötigten Daten vorliegen. Das kann bedeuten, dass Sie eine Meldung erst erhalten, wenn Sie einen oder mehrere Monate schon abgeschlossen haben. Dadurch wird eine Rückrechnung nötig.

Für das Jahr 2012 teilen Sie als Arbeitgeber den Krankenkassen das monatliche betragspflichtige Entgelt im Falle des schon beschriebenen Mehrfachbezugs mit. Eine Rückmeldung bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt frühestens zum zweiten Quartal 2013. Auch hier müssen evtl. bei Abweichungen alle Abrechnungen 2012 korrigiert werden. Die Formel für die Berechnung der SV-Beiträge, die auf Seite 7 gezeigt ist, ist in **TOPIX:8** integriert und wird bei der Lohnabrechnung durch den Eintrag *Gesamtentgelt laufend* automatisch verwendet.

3.2 Neue Personengruppe

Im Rahmen des Sozialausgleichs wurden neue Personengruppen eingeführt. Von diesen Personengruppen dürfen die Krankenkassen keinen Zusatzbeitrag erheben, daher sind diese gleichzeitig auch vom Sozialausgleich ausgeschlossen.

■ Personengruppe 121 – Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt

Es handelt sich um die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, für die ihr Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 EUR) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird.

► Das Überschreiten der Geringverdienergrenze durch laufendes Arbeitsentgelt ist ein SV-rechtlicher Meldestatbestand. Bitte ändern Sie die Personengruppe (102) zum entsprechenden Datum in einer neuen Zeile. Diese Betrachtung muss eventuell monatlich durchgeführt werden (z.B. bei Überstundenvergütungen) und die Personengruppe somit ständig angepasst werden.

■ Personengruppe 122 – Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird (z.B. staatliche Programme oder von der Agentur für Arbeit finanzierte Maßnahmen).

■ Personengruppe 123 – Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten

Es handelt sich um die Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) leisten und für die ihr Arbeitgeber verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV).

Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sind sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr gleichgestellt (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz).

Umsetzung in TOPIX:8

Müssen Sie eine dieser neuen Personengruppen verwenden, erfassen Sie diese unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > DEÜV > Personengruppe** in einer neuen Zeile. Zum Datum 01.01.2012 wählen Sie dann die entsprechende Personengruppe aus.

Sozialversicherung				
Gruppe	Feldname	Gültig ab	Feldinhalt	Info
a.) Beitragsgruppe	Beitragsgruppe KV	01.07.2011	►1-allgemeiner Satz	2
	Beitragsgruppe RV	01.07.2011	►1-voller Beitrag Arbeiter	2
	Beitragsgruppe AV	01.07.2011	►1-voller Beitrag	2
	Beitragsgruppe PV	01.07.2011	►1-voller Beitrag	2
	Bundesland für SV	01.07.2011	►Bayern	
b.) DEÜV	Personengruppe	01.07.2011	►102-Auszubildende	102
	Personengruppe	01.01.2012	►121-Auszubildende geringverdienende	121
	Sozialversicherungsnummer	01.07.2011	26110190A996	
	EU Versicherungsnummer	01.07.2011		

3.3 Bundesfreiwilligendienst

Zum 01.07.2011 wurden die Wehrpflicht und verbunden damit der Zivildienst ausgesetzt. Der Bundesfreiwilligendienst ist eine neue Form des freiwilligen Dienstes. Er dauert im Regelfall zwischen sechs und 18 Monate. In Ausnahmefällen kann er auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Für Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes. Die Teilnehmer sind kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn ihnen Sachbezüge (bzw. eine entsprechende Entgeltersatzleistung) und/oder Taschengeld gewährt werden.

Personen im Bundesfreiwilligendienst haben bis zum 31.12.2011 die Personengruppe 101. Ab dem 01.01.2012 erhalten Sie den neuen Personengruppenschlüssel 123. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bemessen sich nach der Höhe des Taschengeldes und dem Wert der Sachbezüge bzw. der dafür geleisteten Geldersatzleistung. Diese Berechnungsgrundlage gilt grundsätzlich auch in der Arbeitslosenversicherung.

Für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind keine Beiträge zur U1 und U2 zu zahlen. Für die Insolvenzgeldumlage wird das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt.

Umsetzung in TOPIX:8

Tragen Sie unter *Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > DEÜV > Personengruppe* die neue Zeile mit entsprechendem Datum ein:

Sozialversicherung				
Gruppe	Feldname	Gültig ab	Feldinhalt	Info
a.) Beitragsgruppe	Beitragsgruppe KV	01.07.2011	► 1-allgemeiner Satz	
	Beitragsgruppe RV	01.07.2011	► 1-voller Beitrag	2
	Beitragsgruppe AV	01.07.2011	► 1-voller Beitrag	2
	Beitragsgruppe PV	01.07.2011	► 1-voller Beitrag	
	Bundesland für SV	01.07.2011	► Bayern	
b.) DEÜV	Personengruppe	01.07.2011	► 101-SV-pflichtig ohne Merkmale	101
	Personengruppe	01.01.2012	► 123-Freiwilligendienst (Bufdi, FÖJ, F!)	123
	Sozialversicherungsnummer	01.07.2011	130605725432	
	EU Versicherungsnummer	01.07.2011		

Eine besondere beitragsrechtliche Regelung für die Arbeitslosenversicherung gilt dann, wenn unmittelbar vor dem Bundesfreiwilligendienst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. In diesem Fall werden die Beiträge von der Bezugsgröße berechnet. Ist dies bei Ihnen der Fall, tragen Sie unter *AV nach Bezugsgröße* ein *Ja* ein:

i.) Besonderheiten SV	Rentenoptionen	01.07.2011	► Keine	
	Rentenempfänger	01.07.2011	► 0-Kein Rentenantrag	
	Bisher nicht versichert	01.07.2011	Nein	55 Abs. 1
	Abweichende KK in RV	01.07.2011	►	AV §421k
	Arbeitgeberbefreiung in AV	01.07.2011	Nein	
	Arbeitsgenehmigung BA	01.07.2011	Nein	
	Nebenbeschäftigung Arbeitslose	01.07.2011	Nein	
	Arbeitgeber übernimmt SV	01.07.2011	Ja	BFD/FSJ/FÖJ
	Ehegatte des Arbeitgebers	01.07.2011	Nein	inkl. Lebenspart.
	Gesellschafter einer GmbH	01.07.2011	Nein	
	Abkömmling des Gesellschafters	01.07.2011	Nein	
	AV nach Bezugsgröße	01.07.2011	Ja	Bundesfreiwilligendienst

Weitere Informationen zum Bundesfreiwilligendienst erhalten Sie auf www.bundesfreiwilligendienst.de

3.4 Sozialversicherungspflicht des Dualen Studiums

Vom 01.01.2012 sind Teilnehmer an dualen Studiengängen wieder einheitlich in allen SV-Zweigen versicherungspflichtig und als Auszubildende (PG 102) anzumelden.

Studenten, die sich in einem praxisorientierten dualen Studium befinden, das bis zum 31.12.2011 nicht versicherungspflichtig war, müssen zum 01.01.2012 mit dem Personengruppenschlüssel 102 und dem Beitragsgruppenschlüssel 1111 angemeldet werden.

Umsetzung in TOPIX:8

Tragen Sie unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung** die neuen Zeilen mit entsprechendem Datum ein.

Sozialversicherung				
Gruppe	Feldname	Gültig ab ...	Feldinhalt	Info
a.) Beitragsgruppe	Beitragsgruppe KV	01.07.2011	>0-kein Beitrag	
	Beitragsgruppe KV	01.01.2012	>1-allgemeiner Satz	
	Beitragsgruppe RV	01.07.2011	>0-kein Beitrag	
	Beitragsgruppe RV	01.01.2012	>1-voller Beitrag	
	Beitragsgruppe AV	01.07.2011	>0-kein Beitrag	
	Beitragsgruppe AV	01.01.2012	>1-voller Beitrag	
	Beitragsgruppe PV	01.07.2011	>0-kein Beitrag	
	Beitragsgruppe PV	01.01.2012	>1-voller Beitrag	
	Bundesland für SV	01.07.2011	Bayern	190
	Personengruppe	01.07.2011	>190-Nur gesetzlich unfallversichert	102
b.) DEÜV	Personengruppe	01.01.2012	>102-Auszubildende	
	Sozialversicherungsnummer	01.07.2011	26110190A996	
	EU Versicherungsnummer	01.07.2011		

3.5 Betriebsdatensatzpflege

Seit dem 01.12.2010 sind Sie verpflichtet, Änderungen Ihrer Betriebsdaten elektronisch mittels Betriebsdatensatz an die Agentur für Arbeit zu melden. Zu den Betriebsdaten gehören die Betriebsbezeichnung, die Anschrift des Beschäftigungsortes, Name und Kommunikationsdaten des Ansprechpartners, Betriebsstilllegungen und Betriebsaufgaben sowie Änderungen der Korrespondenzadresse. Nehmen Sie in diesen Datenbeständen Änderungen vor, so erzeugt TOPIX:8 eine DEÜV-Meldung mit dem Meldegrund 01, die an die Agentur für Arbeit weiterleitet wird.

Diese Daten werden unter anderem für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer benötigt.

Da es hier zu einer Datenflut mit teilweise unvollständigen und fehlerhaften Daten bei der Agentur für Arbeit kam, geben wir hiermit die Bitte der Verantwortlichen der Betriebbedatenbank weiter, die Daten gewissenhaft zu pflegen.

Die Pflege dieser Daten wurde in der Jahreswechseldokumentation 2010/11 erläutert.

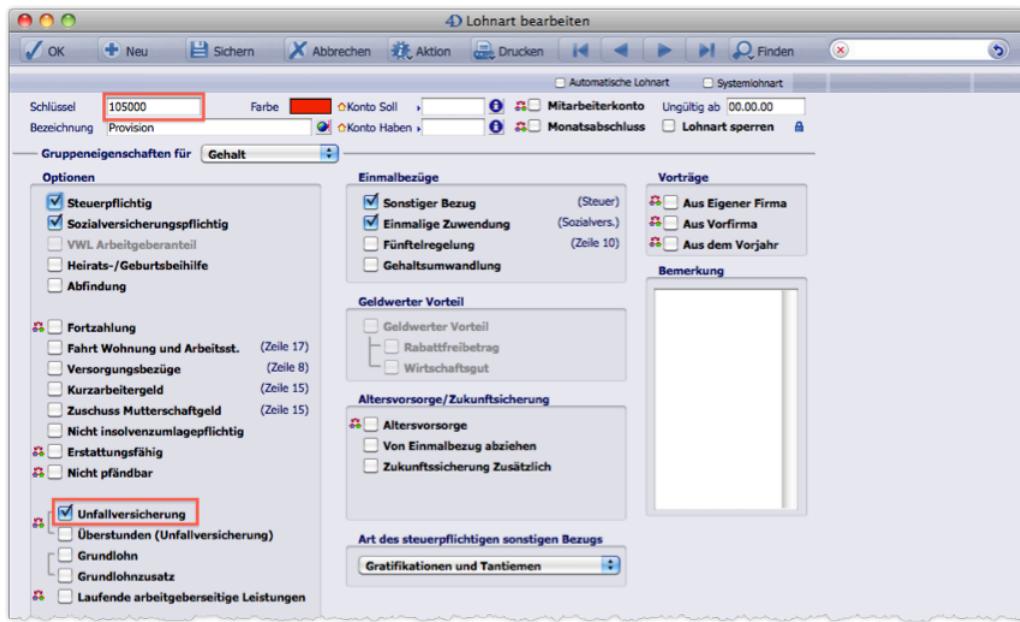
Zum 01.06.2012 wird der Datenaufbau des Betriebsdatensatzes angepasst. Hierfür werden Sie im zweiten Quartal 2012 ein Update bekommen. Für Sie ersichtlich wird sich nichts ändern, innerhalb der Daten wird allerdings ein Kennzeichen mitgesendet, das die Art der Änderung bezeichnet.

3.6 Unfallversicherung

■ Pflege der Daten

Die Unfallversicherung hat zwischen den „alten“ Entgeltnachweisen und den Datenbausteinen in der DEÜV-Meldungen immer noch erhebliche Unterschiede festgestellt. Eine Möglichkeit für diesen Unterschied könnten falsch gepflegte Lohnarten sein.

Die Systemlohnarten von TOPIX:8 sind auf korrekte UV-Pflicht geprüft. Diese Prüfung können wir allerdings nicht für Ihre selbst angelegten Lohnarten übernehmen. Bitte gehen Sie daher Ihre neu angelegten Lohnarten durch und prüfen Sie, ob der Haken „Unfallversicherung“ richtig gesetzt ist. Wenn die Lohnart sozialversicherungspflichtig ist, ist sie in der Regel auch UV-pflichtig. Eine selbst angelegte Lohnarten erkennen Sie sofort an deren sechsstelligem Schlüssel.



► Achten Sie darauf, dass nach einem Wiedereintritt sowie bei allen Änderungen des Mitarbeiters bezüglich der Unfallversicherung eine neue Zeile unter *Stamm > Mitarbeiter > Unfallversicherung* angelegt werden muss.

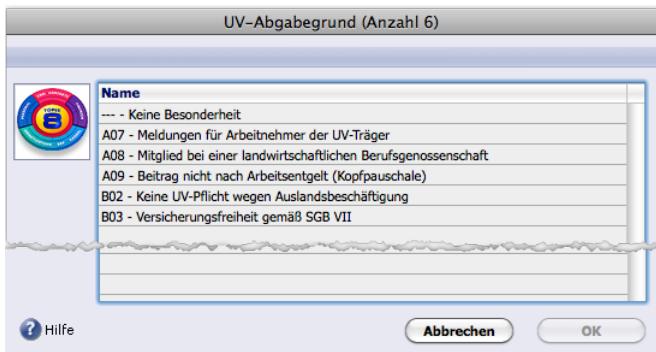
Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)							
Datum	>Betriebsnr.	>Berufsgenossenschaft	Kundennr.	>Grund	>Tarifstelle	Tarifname	Wert
01.11.2011	15141364	BG Verkehr - Fahrzeughaltungen (eh)	022301429	---	495	Radio/Fernsehu.	automatisch
01.03.2011	15141364	BG Verkehr - Fahrzeughaltungen (eh)	022301429	---	510	Kaufm. Teil	automatisch

► Unter *Auswertungen > Lohnbuchhaltung > Berufsgenossenschaft...* erhalten Sie mit der Option *Daten aus Unfallversicherung* in der Berufsgenossenschaftsliste die gleichen Werte wie in den DEÜV-Meldungen des entsprechenden Kalenderjahres. Somit müssen Sie den Bereich *Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > j.) Berufsgenossenschaft* nicht mehr pflegen.

■ Abgabegrund

Wie wir Ihnen mit dem Update TOPIX:8 V8.6.7 Mitte 2011 mitgeteilt haben, hat sich die Struktur des Datenbausteins *Unfallversicherung*, der bei der Übermittlung von DEÜV-Meldungen in Abmeldung und Unterbrechungsmeldungen grundsätzlich enthalten ist, geändert.

Neu hinzugekommen ist ein Abgabegrund, der im Normalfall auf „---“ stehen wird. Allein bei Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger (Grund A07), bei Unternehmen, die Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind (A08), wenn der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach Arbeitsentgelt bemessen wird (A09), bei fehlender UV-Pflicht wegen einer Auslandsbeschäftigung (B02) sowie bei Versicherungsfreiheit in der UV gemäß SGB VII (B03) müssen Sie in TOPIX:8 einen speziellen Grund angeben. Wie Sie sicher gemerkt haben, ersetzen die Abgabegründe A07-A09 die bisherigen fiktiven Tarifstellen 77777777, 88888888 und 99999999.



■ Neuer DEÜV-Meldegrund 91

Für einen besonderen Meldetatbestand in der Unfallversicherung ist der DEÜV-Abgabegrund 91 eingeführt worden. Meldeanlass sind einmalig gezahlte Entgelte, die lediglich in der Unfallversicherung beitrags- und meldepflichtig sind (z. B. bei Berechnung nach einem Austritt).

Beispiel 1:

Das Beschäftigungsverhältnis endet zum 31.12.2011. Der Arbeitnehmer erhält nachträglich ein einmalig gezahlt Arbeitsentgelt im April 2012. GSV: keine Entgeltmeldung erforderlich, UV: Sondermeldung UV (GD 91) – Meldezeitraum 01.04.2012 bis 30.04.2012.

Darüber hinaus wird mit der Einführung des neuen Grundes 91 für besondere Meldetatbestände in der Unfallversicherung die bisherige Verfahrensweise bei Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt während einer gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung angepasst.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer bezieht Krankengeld vom 17.11.2011 bis 08.04.2012. Das Beschäftigungsverhältnis wird nicht wieder aufgenommen. Im Februar 2012 erhält er ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. GSV: Sondermeldung GD 54 - Meldezeitraum 01.12.2011 bis 31.12.2011, UV: Sondermeldung UV GD 91 - Meldezeitraum 01.02.2012 bis 29.02.2012.

Wann eine solche Meldung abzugeben ist, erkennt das System automatisch und erstellt spätestens mit den Beitragsnachweisen diese Meldungen.

3.7 Abschaltung von ELENA in TOPIX:8

Am 03.12.2011 ist das ELENA-Aufhebungsgesetz in Kraft getreten. Seitdem sind Sie nicht mehr verpflichtet, Meldungen an die Zentrale Speicherstelle zu senden. Kurz nach der Verkündung des Gesetzes wurden keine Daten mehr angenommen und der ELENA-Datenbankhauptschlüssel zerstört. Die in den zwei Jahren gesammelten ELENA-Daten sollen gelöscht werden.

Umsetzung in TOPIX

Mit der Jahreswechselversion werden keine ELENA-Meldungen mehr erzeugt. Es ist nun auch nicht mehr möglich, ELENA-Daten zu versenden. Die Pflichtfelder im Kündigungsformular sind schon seit TOPIX:8 V8.6.15 Anfang Dezember deaktiviert. Hier müssen Sie lediglich den Austrittsgrund wählen und können das Beschäftigungsende mit Klick auf **OK** bestätigen.

Der Bereich **ELENA-Meldungen** unter **Buchhaltung > SV-Meldungen** wird voraussichtlich bis Mitte 2012 erhalten bleiben. Eine automatische Löschung der ELENA-Meldungen aus Ihrem Programm wird es nicht geben. In einer späteren Version werden wir Ihnen die Möglichkeit geben, die ELENA-Daten aus TOPIX:8 zu löschen. Den entsprechenden Hinweis hierzu entnehmen Sie bitte dem E-Mail zum Update.

3.8 Kassenschließungen

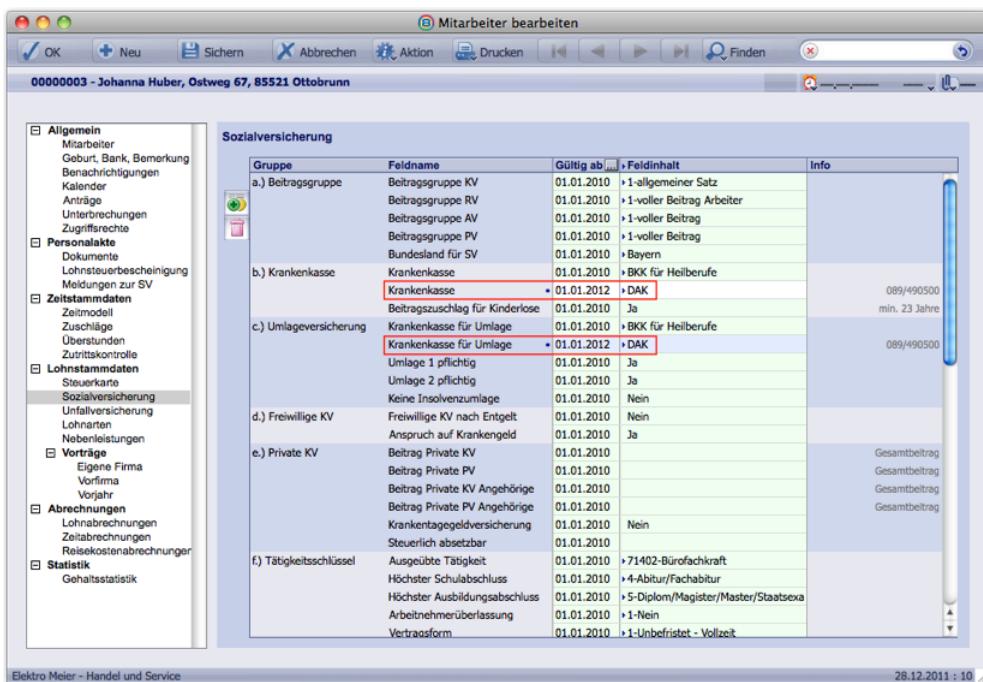
Zum 30.06.2011 wurde erstmals seit Einführung des Gesundheitsfonds eine gesetzliche Krankenkasse, die City BKK, geschlossen. Zum 31.12.2011 gibt es eine weitere Kassenschließung, die BKK für Heilberufe.

Wird eine Krankenkasse geschlossen, endet für Mitglieder dieser Krankenkasse auch die Mitgliedschaft. Sie müssen zwingend in eine andere Krankenkasse wechseln. Dabei steht ihnen ein uneingeschränktes Wahlrecht zu.

Umsetzung in TOPIX:8

In TOPIX:8 ist sichergestellt, dass ab dem 01.01.2012 für einen Mitarbeiter keine Lohnabrechnungen mehr erstellt werden können, solange die BKK für Heilberufe unter **Mitarbeiter > Sozialversicherung** als Krankenkasse bzw. Krankenkasse für Umlagen mit einer aktuellen Gültigkeit ausgewählt ist.

Bitte tragen Sie unter **Krankenkasse** und **Krankenkasse für Umlage** in einer neuen Zeile mit Datum 01.01.2012 die vom Mitarbeiter gewählte Krankenkasse ein.



Lohnabrechnungen werden in diesem Beispiel ab Januar 2012 mit der neuen Krankenkasse (DAK) durchgeführt.

Werden in Zukunft weitere Kassen geschlossen, informieren Sie Ihre Mitarbeiter rechtzeitig darüber. So ist gewährleistet, dass Sie Ihren Beschäftigten nach der Schließung einer Krankenkasse keine neue Kassenmitgliedschaft selbst zuweisen müssen.

Bei weiteren Schließungen wird sich TOPIX:8 ebenso verhalten.

3.9 Sonstiges in der SV

■ Insolvenzgeldumlage

Nach einem Jahr ohne Insolvenzgeldumlage müssen die Arbeitgeber im Jahre 2012 wieder eine Umlage in Höhe von 0,04% des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts entrichten.

Umsetzung in TOPIX:8

Der aktuelle Umlagesatz ist in TOPIX:8 automatisch hinterlegt.

Arbeitnehmer mit der Personengruppe 190 können unter gewissen Umständen von der Insolvenzgeldumlage befreit sein. Wünschen Sie dies, tragen Sie im Feld ***Keine Insolvenzumlage*** ein ***Ja***.

e.) Umlageversicherung	Krankenkasse für Umlage	01.07.2011	DAK West
	Umlage 1 pflichtig	01.07.2011	Ja
	Umlage 2 pflichtig	01.07.2011	Ja
	Keine Insolvenzumlage	01.07.2011	Ja
f.) Freiwillige KV	Freiwillige KV nach Entgelt	01.07.2011	Nein
	Anspruch auf Krankengeld	01.07.2011	Ja

■ Kurzarbeit

Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt mit seinen Sonderregelungen wie z.B. der Übernahme von SV-Beiträgen durch die Agentur für Arbeit sollte ursprünglich bis zum 31.03.2012 gelten. Aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung und Prognosen wurden diese Regelungen zum Kurzarbeitergeld (§ 421t SGB III) kurzfristig bis zum 31.12.2011 begrenzt, da sie nach Ansicht der Bundesregierung über das Jahresende hinaus nicht mehr notwendig seien. Seit dem 01.01.2012 gilt wieder die alte Rechtslage wie vor der Wirtschaftskrise 2009:

- Die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung trägt der Arbeitgeber allein.
- Arbeitszeitausfall ist nur erheblich, wenn im jeweiligen Kalendermonat (=Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von je mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind (Auszubildende sind hierbei nicht mitzuzählen).
- Bei betrieblichen oder tariflichen Regelungen zur Bildung von Minussalden auf Arbeitszeitkonten sind diese vor der Nutzung der Kurzarbeit grundsätzlich auszuschöpfen.
- Zeitarbeitsunternehmen können keine konjunkturelle Kurzarbeit durchführen.

Umsetzung in TOPIX:8

Die Ausdrucke zum Kurzarbeitergeld wurden auf den neuesten Stand gebracht. Des Weiteren sind die Optionen zur pauschalierten SV-Erstattung im Druckmenü entfernt worden.



4 Tätigkeitsschlüssel 2010

4.1 Allgemeines

Mit unserem Update TOPIX:8 V8.6.7 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass der Tätigkeitsschlüssel zum 01.12.2011 umgestellt wird. Es war an der Zeit, den Tätigkeitsschlüssel den veränderten Gegebenheiten anzupassen, um ihn weiterhin als Grundlage für die Beschäftigungsstatistik verwenden zu können. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen haben sich auf die Umstellung in einen neunstelligen Schlüssel für das Meldeverfahren (DEÜM) geeinigt, der folgende Merkmale enthält.

- Ausgeübte Tätigkeit im Betrieb (Stellen 1-5)
- Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Stelle 6)
- Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Stelle 7)
- Arbeitnehmerüberlassung (Stelle 8)
- Befristung und Arbeitszeit (Stelle 9).

Umsetzung in TOPIX:8

Der neue Tätigkeitsschlüssel wurde zum 01.12.2011 eingeführt. Ein Teil des alten Tätigkeitsschlüssels konnte in den neuen übernommen werden.

Der „alte“ fünfstellige Tätigkeitsschlüssel ist aber noch für Meldezeiträume längstens bis zum 30.11.2011 zu verwenden, unabhängig vom Zeitpunkt der Erstellung. Für Meldezeiträume ab 01.12.2011 wird nur noch der neue neunstellige Tätigkeitsschlüssel benutzt. Somit werden alle Jahrmeldungen (50) stets mit dem neuen Schlüssel gemeldet.

In TOPIX:8 wird dies automatisch umgesetzt. Sie müssen nur sicherstellen, dass die entsprechenden Felder korrekt ausgefüllt sind.

Aktueller Tätigkeitsschlüssel:

h.) Tätigkeitsschlüssel	Ausgeübte Tätigkeit	01.07.2011	►72213-Buchhalter/in
	Höchster Schulabschluss	01.07.2011	►4-Abitur/Fachabitur
	Höchster Ausbildungsabschluss	01.07.2011	►2-Abschluss einer anerkannten Beruf
	Arbeitnehmerüberlassung	01.07.2011	►1-Nein
	Vertragsform	01.07.2011	►1-Unbefristet - Vollzeit

Alter Tätigkeitsschlüssel:

k.) Berufskennzeichen	Berufsbezeichnung	01.07.2011	►772-Buchhalter/in	bis 30.11.2011
	Ausgeübter Beruf	01.07.2011	Buchhalter	bis 30.11.2011
	Stellung	01.07.2011	►4-Angestellter	bis 30.11.2011
	Ausbildung	01.07.2011	►4-Abitur mit Berufsausbildung	bis 30.11.2011

Die Arbeitsagentur bietet eine Online-Recherche unter <http://bns-ts.arbeitsagentur.de/> an, in der Sie Tätigkeitsschlüssel ermitteln können.

5 Sonstige Neuerungen

5.1 Lohnarten

Neu hinzugekommen

Ab 01.01.2012 sind folgende Lohnarten neu:

- 185 Sachbezug SV/ST frei
- 186 Sachbezug SV/ST pflichtig

Im Gegensatz zu den gleich lautenden Lohnarten 182 und 183 sind diese Lohnarten frei verfügbar und werden nicht vom System verwendet. Als Abzug für diese Lohnarten können Sie die Lohnart 616 Abzug Sachbezug verwenden.

- ~~-114 EGA umlagepflichtig~~

~~Diese Lohnart können Sie für Einmalbezüge, die umlagepflichtig sind wie z.B. Überstundenvergütungen mehrerer Monate, verwenden.~~

~~Derzeit keine Freischaltung aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen.~~

Überprüfung der Fibukonten

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass in TOPIX:8 grundsätzlich keine Fibukonten in den Lohnarten nach einem Update überschrieben werden. Aus diesem Grund sollten Sie alle Systemlohnarten sowie selbst angelegte auf Richtigkeit der Fibukonten überprüfen.

6 Jahreswechseltätigkeiten

6.1 Tätigkeiten vor der Januarabrechnung

- Beitragssatzabgleich der Krankenkassen
- Prüfung/Änderung der U1- und U2-Sätze
- Prüfung der Grenze „30 Arbeitnehmer“ zum U1-Verfahren
- Prüfung der Mini-Job- und Gleitzonenregelung
- Jahresurlaub auf Resturlaub addieren (*Mitarbeiter > Bearbeiten > Automatisch ändern*)



- Krankenversicherungsfreiheit prüfen
- Anfordern der Bescheinigung der privat Krankenversicherten (§257 SGB V)
- Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach §10 zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

6.2 Sonstige Tätigkeiten

- Lohnsteuerbescheinigungen (bis 28.02.) erstellen
- Erstellung der Lohnkonten
- Versendung der Jahresmeldung nach DEÜV Meldegrund 50
- BG-Liste erstellen